



HVBG

HVBG-Info 31/1999 vom 01.10.1999, S. 2958 - 2961, DOK 451.1; 451.1/017-LSG

**MdE-Bewertung bei einem Fliesenleger (BK-Rentner) - Urteil des LSG  
Nordrhein-Westfalen vom 29.09.1998 - L 15 U 126/98**

MdE-Bewertung (§ 581 Abs. 2 RVO = § 56 Abs. 2 SGB VII) bei einem  
Fliesenleger (BK-Rentenbezieher);

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)

Nordrhein-Westfalen vom 29.09.1998 - L 15 U 126/98 -

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 29.09.1998

- L 15 U 126/98 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Eine besondere berufliche Betroffenheit erfordert grundsätzlich die erzwungene Aufgabe einer spezifischen, nicht alltäglichen Berufstätigkeit mit einem verhältnismäßig engen Einsatzbereich, wobei in erster Linie an künstlerische und sonstige schöpferische Fähigkeiten gedacht ist. Wesentliche Merkmale sind insoweit die Dauer der Ausbildung und Ausübung der speziellen beruflichen Tätigkeit und die Gewährleistung einer günstigen Stellung im Erwerbsleben. Der in drei Jahren erlernte und überwiegend ausgeübte Beruf eines Fliesenlegers ist ein nicht ungewöhnlicher, weitverbreiteter staatlich anerkannter Ausbildungsberuf im Baugewerbe, der quantitativ und qualitativ keine die Kenntnisse und Fertigkeiten anderer Ausbildungsberufe in Handwerk und Industrie überragenden Anforderungen stellt.